

haben mit der Meinung, daß Luther an die Möglichkeit einer Erfüllung des Gesetzes viel weniger gedacht hat als seine Schüler und Nachfahren. Es ist nicht schwer, eine Fülle von Stellen beizubringen, nach denen der usus elenchthicus legis anscheinend der solus usus legis ist (neben dem dann natürlich noch der usus politicus gilt, der aber gar keiner zu großen Beachtung wert ist). Aber hebt diese Monomanie des usus elenchthicus legis zuletzt nicht überhaupt den Gesetzesbegriff auf? Der Gebrauch des Imperatives erscheint dann überhaupt nur noch als eine tückische List Gottes und als in Wahrheit unwesentlich. Läßt sich im Ernst daran denken, daß die Heilige Schrift das Gesetz so versteht? 2. Gewiß ist in Luthers „De servo arbitrio“ kaum etwas so sehr zu beachten wie die Unterscheidung zwischen coactus und voluntarius. Luther denkt nicht daran, den Willen zugunsten der Gnade auszuschalten, sondern er läßt den Willen durch die Gnade bestimmt werden. Denkt man dies zu Ende, so sind alle synergistischen Ausweichversuche tatsächlich restlos verbaut, und verantwortliches Handeln kann nur so zustandekommen, daß der Glaube an Christus geschenkt wird. Aber das Geheimnis, das darin besteht, daß der eine (unter, soweit feststellbar, gleichen Voraussetzungen) glaubt und der andere im Unglauben verharret, bleibt; und die Frage nach der Verantwortung des Menschen für den Glaubensgehorsam ist doch wieder die Frage nach der Entscheidungsfreiheit zwischen Glauben und Unglauben. Hat die Orthodoxie also wirklich lediglich Luther mißverstanden und Prämissen, die bei ihm im Spiele sind, übersehen; oder ist sie nicht doch durch Fragen, die Luther offen gelassen hatte, zu ihren abweichenden Lehrmeinungen gekommen? 3. Die biblische Grundstelle für die Evangeliumsbusse so verstanden, daß die Fülle der Barmherzigkeit, mit der uns Christus beschenkt, zur Buße führt, ist bekanntlich Röm 2,4. Davon ist ein Mann wie Albrecht Ritschl gefesselt gewesen. Sollte

Luthers evangelische Buße damit gar nichts zu tun haben, sondern wirklich nur eine Buße sein, die richtig mit dem Gesetz umgeht und dadurch zum Evangelium kommt? Wenn Luthers evangelische Buße etwas mit Röm 2,4 zu tun hätte, dürfte es doch schwierig sein, den Luther der antinomistischen Auseinandersetzung ganz von dem Vorwurf einer Abweichung von seiner ursprünglichen Meinung zu entlasten.

Die Lektüre des Buches ist auf alle Fälle gewinnreich. Erheblich steigert sich der Gewinn dann, wenn man sich vorher mit H.s Flaciusbuch vertraut macht und im Anschluß die andere Studie liest, die H. gleichzeitig mit der vorliegenden Arbeit veröffentlicht hat (Usus legis, 1958).

Einige Einzelheiten: 22: Statt intelligare intelligere. — 69: Statt peccatam peccatum. — 81: Statt inventur inventus.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Lutero, Martino: Scritti Religiosi. A cura de Valdo Vinay in collaborazione con Giovanni Miegge. Bari: Editori Laterza 1958. XXIV, 468 S.

Eine italienische Lutherausgabe, und nicht so, daß die Schriften Luthers von deutschen Theologen ins Italienische übertragen worden wären, um sie den italienischen Protestanten in die Hand zu geben! Die Lutherausgabe ist aus dem bodenständigen italienischen Protestantismus selbst herausgewachsen und von zwei Professoren der evangelischen Waldenser-Fakultät in Rom betreut, die als sorgfältige Lutherforscher längst ausgewiesen und wohlbekannt sind. Man spürt der Ausgabe an, daß sie für ein katholisches Land hergestellt ist, an der Einleitung, natürlich vor allem an der Auswahl der Schriften. Die Sammlung heißt nicht umsonst *Scritti Religiosi*. Polemische und in zu starkem Sinn gelehrt Schriften Luthers sind nicht mit aufgenommen, sondern lediglich solche, die als Erbauungsbücher, als sie entstanden, sehr stark einschlugen und die heute dem inneren Men-

schen noch Wesentliches geben. Es soll gleichsam im Land des Papsttums und im Zentrum der katholischen Welt anschaulich gemacht werden, was Joseph Lortz in seiner Reformationsgeschichte den deutschen Katholiken gesagt hat, daß es Luther um die Religion ging und daß Luther als religiöse Persönlichkeit verstanden werden muß. Aufgenommen in die Sammlung sind die 95 Thesen, dann zwei Frühsermone von 1519 (Taufe und Leichnam Christi), der Sermon von den guten Werken (1520), das Magnificat (1520) und bezeichnenderweise „Eine treue Vermahnung an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“ (1522). Allerdings ist auch „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht und Recht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu bestellen“ (1523) mit abgedruckt. Den Schluß bildet Luthers Kleiner Katechismus. Sehr wertvoll ist, daß die Ausgabe einige Predigten über Evangelientexte enthält. Mag eine Lutherausgabe sich noch so knapp halten müssen, der Prediger Luther muß in ihr auf alle Fälle zu Worte kommen. Jeder Schrift ist eine kurze Einführung mit den wichtigsten Daten vorangeschickt. Die Bibliographie am Anfang wählt geschickt die wichtigste Lutherliteratur aus. Die äußere Aufmachung des Buches ist vorzüglich. Man kann die italienischen evangelischen Kirchengemeinschaften nur herzlich dazu beglückwünschen, daß ihre Glieder diese schöne Möglichkeit bekommen haben, mit Luther vertraut zu werden; und vielleicht wird die italienische Lutherauswahl auch über die Grenzen der evangelischen Welt in Italien hinaus ihren Dienst tun dürfen.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Söhngen, Oskar: Theologische Grundlagen der Kirchenmusik, Sonderdruck aus *Leiturgia*, Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. Kassel: Johs. Stauda-Verlag 1958. 267 S.

Der um die Kirchenmusik und ihre Diener hochverdiente Theologe, der mehrmals lebensvolle Berichte über die jüngste Entwicklung

unserer *Musica sacra* hat ausgehen lassen, legt hier zum weitesten Umfang dieses Gebietes eine Bekundung vor, die man als dessen „Grundlagenforschung“ bezeichnen könnte — nicht bloß eine Ästhetik noch nur eine Musikgeschichte der reformatorischen Gottesdienste, sondern über beides hinaus eine Aufgrabung der Urwurzeln, aus deren Kraft die 450jährige Entwicklung kirchlicher Tonkunst (nach den Blütezeiten unter Johs. Walter, Mich. Prätorius, Heinrich Schütz, Buxtehude, Seb. Bach zeitweilig fast abgestorben) im 20. Jahrhundert wieder kräftig aufgesproßt ist.

Nächst den biblischen Kernstellen, die die *Magna charta* der Klangwelt in der Kirche der Evangelischen aller Richtungen bilden, ist es vor allem *Luther* selbst, auf dessen Musikverständnis, ja aktiver Musizierfreude die Lebensfähigkeit dieses Zweiges christlicher Kunst (nie selbstzwecklich, sondern stets als *donum dei*, mit dem zu „wuchern“ sei) beruht. Söhngen beschreibt auch eingehend die Musikbeziehungen bzw. -fähigkeiten von Calvin und Zwingli, die aber bewußt außerhalb der Kirchenschwelle bleiben — daß so Luthers Musikauffassung zum Kernstück des Bandes aufrückt, rechtfertigt nicht zuletzt seine freudig zustimmende Anzeige just hier. Seit dem Musikeil von Hans Preußens Buch „Luther der Künstler“ (1931) und dem Lutherkapitel meiner „Musikgeschichte in hundert Lebensbildern“ (Reclam 1953 u. ö.) ist es die umfänglichste und am tiefsten schürfende Behandlung dieses wichtigen Themas, die mit beispielhafter Belesenheit, Gelehrsamkeit und Schaukraft durchgeführt worden ist. Wie frischfarbig dieses Lutherbild *in musicis* geraten ist, läßt schon als Leitspruch des Ganzen ein Wort des Reformators vorausschmecken, das m. W. kaum zuvor in seiner Tragweite erkannt war: *Ocularia miracula longe minora sunt quam auricularia* — „die Augenwunder sind weit geringer als diejenigen des Ohres“ (aus den Genesisvorlesungen 1535–45, WA 44 S. 352). Es liegt nahe, diesen Ausspruch eines geborenen Ohrenmenschen mit jenem des aus-